

Aktenzeichen: 5 AS 5/93
Bundesarbeitsgericht 5. Senat

Beschluß vom 29. März 1993
- 5 AS 5/93 -

I. Arbeitsgericht
Essen

Beschluß vom 02. Februar 1993
- 2 Ca 2230/91 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse : Nein
Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Rechtskraft des Verweisungsbeschlusses

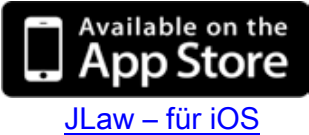
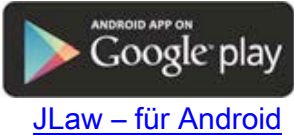
Gesetz: ZPO § 36 Nr. 6; ArbGG § 48 Abs. 1; GVG § 17 a Abs. 2,
4 n. F., § 17 b Abs. 1 n. F.

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



5 AS 5/93

2 Ca 2230/91 ArbG Essen

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 29. März 1993
beschlossen:

Als örtlich zuständiges Gericht wird das Arbeits-
gericht Mainz - auswärtige Kammern Bad Kreuz-
nach - bestimmt.

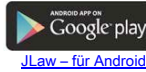
G r ü n d e :

I. Der Kläger verlangt von der Beklagten u.a. Zahlung von Pro-
vision und Urlaubsvergütung sowie Erstattung von Reisekosten. Er
hat seine Klage zum Arbeitsgericht Essen erhoben. Dieses hat die
Parteien durch Verfügung vom 13. August 1991 und 3. März 1992
darauf hingewiesen, daß nach seiner Ansicht örtlich zuständig das

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 67a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Arbeitsgericht Mainz – auswärtige Kammern Bad Kreuznach – sel.
Auch in der Güteverhandlung vom 30. August 1991 wurde die Frage
der örtlichen Zuständigkeit erörtert.

Auf den Antrag des Klägers vom 5. März 1992 erklärte sich
das Arbeitsgericht Essen durch Beschluß vom 14. April 1992 für
örtlich unzuständig und verwies den Rechtsstreit an das Arbeits-
gericht Mainz – auswärtige Kammern Bad Kreuznach –. Der – kurz
begründete – Beschluß wurde den Parteien förmlich zugestellt. Das
Arbeitsgericht Mainz – auswärtige Kammern Bad Kreuznach – lehnte
die Übernahme des Rechtsstreits durch Beschluß vom 16. Oktober
1992 ab. Daraufhin legte das Arbeitsgericht Essen die Sache dem
Bundesarbeitsgericht zur Bestimmung des örtlich zuständigen Ar-
beitsgerichts vor.

II. Örtlich zuständig ist das Arbeitsgericht Mainz – auswärtige
Kammern Bad Kreuznach –.

1. Die Voraussetzungen für die Durchführung des Bestimmungsver-
fahrens nach § 36 Nr. 6 ZPO sind erfüllt.

2. Der Verweisungsbeschluß des Arbeitsgerichts Essen ist
rechtskräftig geworden und bindet das Arbeitsgericht Mainz
– auswärtige Kammern Bad Kreuznach –.

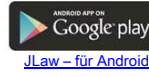
a) Rechtskräftige Verweisungsbeschlüsse sind für das Gericht,
an das der Rechtsstreit verwiesen worden ist, bindend. Dies er-
gibt sich aus § 48 Abs. 1 ArbGG n.F., § 17 a Abs. 2 Satz 3 GVG
n.F. Die bindende Wirkung ist nach ständiger Rechtsprechung des

Senats auch im Bestimmungsverfahren nach § 36 Nr. 6 ZPO zu beachten (vgl. statt vieler: BAG Beschluß vom 11. Januar 1982 – 5 AR 221/81 – AP Nr. 27 zu § 36 ZPO). Nur so kann der Zweck des § 17 a Abs. 2 Satz 3 GVG n.F. erreicht werden, unnötige und zu Lasten der Parteien gehende Zuständigkeitsstreitigkeiten zu vermeiden.

Auch fehlerhafte Verweisungsbeschlüsse sind grundsätzlich bindend. Lediglich eine offensichtlich gesetzswidrige Verweisung kann diese Bindungswirkung nicht erreichen (BAG Beschluß vom 29. September 1976 – 5 AR 232/76 – AP Nr. 20 zu § 36 ZPO, zu II 2 der Gründe; zum neuen Recht Beschlüsse vom 24. März 1992 – 5 AS 3/92 – sowie vom 26. März 1992 – 5 AS 7/91 – beide n.v.; Zöller/Vollkommer, ZPO, 17. Aufl., § 36 Rz 25, 28; a.A. zum neuen Recht Zöller/Gummer, aaO, GVG § 17 a Rz 13). Offensichtlich gesetzswidrig ist ein Verweisungsbeschluß dann, wenn er jeder Rechtsgrundlage entbehrt, willkürlich gefaßt ist oder auf der Versagung rechtlichen Gehörs gegenüber den Verfahrensbeteiligten oder einem von ihnen beruht (BAG Beschluß vom 22. Januar 1992 – 5 AS 9/91 – n.v., zu II 3 a der Gründe; BGHZ 71, 69, 72 f. = NJW 1978, 1163 f.).

b) Offensichtlich gesetzswidrig ist der Verweisungsbeschluß des Arbeitsgerichts Essen nicht. Er ist, wenn auch nur ganz kurz, begründet und förmlich zugestellt worden. Das Arbeitsgericht Essen hat den Parteien auch mehrfach Gelegenheit gegeben, zur Frage der örtlichen Zuständigkeit Stellung zu nehmen. Damit ist dem Erfordernis des rechtlichen Gehörs genügt. Andere Gründe, aus denen der Verweisungsbeschluß des Arbeitsgerichts Essen offensichtlich

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 67a ff. UrhG geschützt.



gesetzwidrig sein könnte, sind nicht ersichtlich.

Dr. Thomas

Dr. Gehring

Dr. Reinecke

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 52a ff. UrhG geschützt.

